

abgelehnt

GROSSER GEMEINDERAT VORLAGE NR. 673

19.10.82

Postulat Gemeinderat D. Elsener betreffend Erhöhung des Beitrages der Gemeinden an die Erstellungskosten von Quartierstrassen

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 24. August 1982

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

I.

Gemeinderat D. Elsener hat am 18. April 1970 folgende Motion eingereicht:

"Der Stadtrat wird beauftragt, dem Grossen Gemeinderat folgende Ergänzung von § 32 des Baugesetzes für die Stadtgemeinde Zug vom 17.11.1923 vorzulegen:

An die Baukosten erforderlicher technischer Kunstbauten wie Stützmauern, Lehenbrücken, Viadukte usw. werden Beiträge bis drei Viertel geleistet.

Begründung:

Der § 32 des Baugesetzes der Stadt Zug regelt die Beitragshöhe an die Erstellung von Quartierstrassen. Die Errichtung technischer Kunstbauten verteuert die Baukosten sehr. Liegenschaftsbesitzern in einfacheren Verhältnissen ist es kaum möglich, die finanziellen Mittel dafür aufzubringen. Um solche Härtefälle zu mildern, sollte das Baugesetz im obigen Sinne geändert werden. Damit würde auch der zu grosse Unterschied zwischen den Beitragsleistungen der Stadt an Gemeinde- und an Quartierstrassen abgeschwächt, denn nicht nur für Gemeindestrassen, sondern auch für Quartierstrassen besteht in der Regel ein erhebliches öffentliches Interesse."

II.

In der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 2. Juni 1970 wurde die Motion in ein Postulat umgewandelt.

Das von Herrn Elsener zitierte Baugesetz der Stadt Zug vom 17.11.1923 wurde am 1. Juli 1975 durch die Ersatzbauordnung für die Stadt Zug ersetzt. Die heute gültige Bauordnung der Stadt Zug vom 21. April 1982 regelt die Beiträge an Strassenbauten nicht mehr. Die hierfür massgebenden Rechtsgrundlagen sind die Verordnung betreffend Beitragspflicht der Grundeigentümer bei Neuerstellung oder Korrektur von Gemeindestrassen vom 13. Januar 1936 sowie die Verordnung betreffend Erstellung neuer und den Ausbau bestehender Quartierstrassen mit gleichem Datum. Beide Verordnungen sind

völlig veraltet, da sie nicht mehr den heutigen Rechtsgrundlagen entsprechen und in vielen Punkten von der üblichen Praxis abweichen.

Der Stadtrat hat daher eine völlige Neufassung des Erschliessungsrechtes gemäss §38 der neuen Bauordnung in Auftrag gegeben. Es darf damit gerechnet werden, dass dem Grossen Gemeinderat im Frühjahr 1983 der entsprechende Bericht und Antrag unterbreitet wird.

Antrag:

Der Stadtrat ersucht Sie, vom vorstehenden Bericht Kenntnis zu nehmen und beantragt Ihnen, das Postulat D. Elsener von der Geschäftsliste abzuschreiben.

Zug, 24. August 1982

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident:

W.A. Hegglin

Der Stadtschreiber:

A. Müller